

Vortrag an den Ministerrat

Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine); Fortsetzung der Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2027

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Am 23. Juni 2014 billigte der Rat der Europäischen Union (EU) ein Krisenmanagementkonzept für eine etwaige Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zur Unterstützung der Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine. Mit einem Schreiben vom 11. Juli 2014 stimmte der damalige ukrainische Außenminister, Pavlo Klimkin, der Entsendung einer GSVP-Mission zu. Der Rat beschloss in der Folge am 22. Juli 2014 die Errichtung der Beratenden Mission für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine), um die Ukraine bei der Reform des zivilen Sicherheitssektors, einschließlich der Polizei und der Rechtsstaatlichkeit, zu unterstützen (Beschluss 2014/486/GASP des Rates vom 22. Juli 2014, ABl. Nr. L 217 vom 23.07.2014 S. 42). Die Laufzeit des Mandates wurde zunächst mit zwei Jahren befristet. Das Mandat wurde zuletzt mit Beschluss 2024/1353/GASP des Rates vom 14. Mai 2024 bis 31. Mai 2027 verlängert (ABl. Nr. L 2024/1353 vom 15.05.2024). Von einer weiteren Verlängerung des Mandates ist auszugehen.

Unmittelbar nach Beginn des russischen Angriffs gegen die Ukraine stellte die Ukraine am 28. Februar 2022 einen Antrag auf EU-Mitgliedschaft. Am 23. Juni 2022 erhielt sie offiziell den Status eines EU-Beitrittskandidaten. Am 14. Dezember 2023 beschloss der Europäische Rat den Beginn von Beitrittsverhandlungen und am 25. Juni 2024 erfolgte die

formelle Eröffnung der Beitrittsverhandlungen. Im Jahr 2026 wurden die ersten Verhandlungskluster eröffnet.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

EUAM Ukraine ist eine zivile Mission im Rahmen der GSVP der EU. Die Mission soll die ukrainischen Behörden bei der Umsetzung von Reformen im Strafverfolgungssektor sowie im zivilen Sicherheitssektor, im integrierten Grenzmanagement, bei der Strafverfolgung internationaler Straftaten, der Reintegration von Veteraninnen und Veteranen sowie der Abwehr hybrider Bedrohungen unterstützen. Sie hat keine Exekutivbefugnisse.

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine wurde das Mandat der EUAM Ukraine schrittweise erweitert:

1. Mit Beschluss 2022/638/GASP des Rates vom 13. April 2022 (ABl. Nr. L 117 vom 19.04.2022 S. 38) wurde die Unterstützung der ukrainischen Behörden bei der Ermittlung und Verfolgung internationaler Straftaten aufgenommen.
2. Mit Beschluss 2024/1353/GASP des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. Nr. L 2024/1353 vom 15.05.2024) wurden die Aufgaben insbesondere auf die Unterstützung der Reform des Strafverfolgungssektors, die Wiederherstellung staatlicher Strukturen in zurückeroberten Gebieten, den Ausbau des integrierten Grenzmanagements sowie die Unterstützung der internationalen Bemühungen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für internationale Straftaten durch Ermittlungen und Strafverfolgung erweitert.
3. Mit Beschluss 2026/1083/GASP des Rates vom 11. Mai 2026 (ABl. Nr. L 2026/1083 vom 12.05.2026) erweiterte der Rat das Mandat von EUAM Ukraine um die Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten zur Abwehr hybrider Bedrohungen sowie bei der (Re-)Integration von Veteraninnen und Veteranen in die Sektoren zivile Sicherheit und Katastrophenschutz.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 22. Oktober 2025 (Pkt. 13 des Beschl.Prot. Nr. 27) beschlossen, die Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten im Rahmen der EUAM Ukraine bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen. Dies geschah vor allem im Hinblick auf die

beträchtliche Bedeutung der Situation in der Ukraine für die Sicherheit in Österreich und der EU sowie auf die Wichtigkeit des Aufbaus tragfähiger ziviler Strukturen in der Grenzsicherung und der tragenden Rolle, die EUAM Ukraine dabei zukommt. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 2. Dezember 2025 das Einvernehmen erklärt.

Die EU hat seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffs auf die Ukraine am 24. Februar 2022 mit Mandatsanpassungen der EUAM Ukraine flexibel auf den Unterstützungsbedarf der Ukraine reagiert. Die Fortsetzung der Entsendung steht im Einklang mit dem österreichischen Engagement für Rechenschaftspflicht, den Kampf gegen Straflosigkeit und die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten unterstützt die Mission seit 2023 durch bilaterale Projekte, ua. im Bereich Korruptionsbekämpfung mit den ukrainischen Strafverfolgungsbehörden. Seit Dezember 2025 beteiligt sich Österreich im Rahmen der Mission am Projekt „Blue Haven for Ukraine“, das die psychische Gesundheitsversorgung von Polizeikräften sowie zivilen Sicherheitskräften der Nationalgarde, des Staatlichen Grenzschutzes und des Staatlichen Katastrophenschutzes bei Einsätzen in befreiten und frontnahen Gebieten stärkt und damit zur gesellschaftlichen Resilienz und Stabilität der ukrainischen Bevölkerung beiträgt.

Mit der Teilnahme an der EUAM Ukraine leistet Österreich einen Beitrag zur Umsetzung der am 27. Juni 2024 unterzeichneten Gemeinsamen Sicherheitszusagen zwischen der EU und der Ukraine und der am 16. Juni 2025 von mir und dem ukrainischen Außenminister, Andrii Sybiha, in Wien unterzeichneten bilateralen Absichtserklärung. Darin sind u.a. die Fortsetzung der österreichischen Beteiligung an der EUAM Ukraine und Österreichs Unterstützung bei der Aufklärung von Kriegsverbrechen, bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und des Strafvollzugs sowie im Bereich der humanitären Entminung festgehalten. Die weitere Entsendung österreichischer Expertinnen und Experten bis vorerst 31. Dezember 2027 erscheint im Sinne der Unterstützung der Ukraine angezeigt.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 17.507/2005 erforderlich, für Entsendungen, die nicht das Polizeikontingent betreffen, generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu vier Personen festzulegen, die während laufender Entsendungen kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen, kurzen Dauer zum Kontingent entsandt werden können. Diese Personen erfüllen keinen

Auftrag im Rahmen des Mandates von EUAM Ukraine. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Leiterin oder des Leiters dieser Mission.

Der Einsatzraum der EUAM Ukraine umfasst das gesamte Staatsgebiet der Ukraine mit Ausnahme der derzeit von Russland völkerrechtswidrig besetzten Gebiete. Ferner können weiterhin aufgabenbezogene Aufenthalte in Belgien (Brüssel) und anderen EU-Mitgliedstaaten sowie in der Republik Moldau erforderlich sein.

Vor und während der Entsendung jeder österreichischen Polizistin und jedes österreichischen Polizisten zur Mission wird die aktuelle Sicherheitslage genau überprüft.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die österreichischen Missionsteilnehmerinnen und Missionsteilnehmer die Weisungen der Leiterin oder des Leiters von EUAM Ukraine im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Vorrechte und Befreiungen) wird weiterhin durch das auf Basis von Art. 37 EUV abgeschlossene Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Rechtsstellung der Beratenden Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 3) geregelt.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen der Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten im Rahmen der EUAM Ukraine werden voraussichtlich rund 5.200 Euro pro Person und Monat (vorwiegend Personalkosten in Form der Auslandszulage ohne Inlandsgehalt, Reise- und Ausrüstungskosten, Kosten für medizinische Untersuchungen) betragen und werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt, ebenso wie jene für die allenfalls zusätzlich kurzfristig für vorbereitende oder unterstützende Aufgaben zur Mission entsandten bis zu vier Angehörigen dieses Ressorts.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland – KSE-BVG, BGBl. I Nr. 38/1997.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG beschließen, die Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten im Rahmen der Beratenden Mission für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) bis 31. Dezember 2027 in die Ukraine fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei auch aufgabenbezogene Aufenthalte in EU-Mitgliedstaaten sowie in der Republik Moldau möglich sind,
2. gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG beschließen, die Entsendung von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der dafür erforderlichen, kurzen Dauer bis 31. Dezember 2027 in die Ukraine fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, dass die nach Pkt. 1 entsandten Personen gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG weiterhin zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
4. mich ermächtigen, hinsichtlich der Fortsetzung dieser Entsendungen das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen, sowie
5. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die nach Pkt. 1 entsandten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen der Leiterin oder des Leiters von EUAM Ukraine im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen haben.

16. Oktober 2026

Mag.^a Beate Meisl-Reisinger, MES
Bundesministerin